

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Teltow

§1

Gegenstand und Höhe der Verwaltungsgebühren

- (1) Für die in dem anliegenden Gebührentarif genannten Leistungen der Verwaltung, die auf Veranlassung der Beteiligten erbracht werden oder die sie unmittelbar begünstigen, erhebt die Stadt Teltow Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung und den Sätzen des anliegenden Gebührentarifes.
- (2) Für mehrere besondere Leistungen, die gleichzeitig in Anspruch genommen werden, werden die Gebühren nach den verschiedenen Tarifnummern des Gebührentarifes erhoben.
- (3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften oder sonstiger Satzungen der Stadt Teltow bleibt unberührt.

§2

Sachliche Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

1. besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist. Hierzu zählen insbesondere Bescheinigungen zur Vorlage bei Behörden der Sozialversicherung, der Wehrverwaltung sowie der Gesundheitsverwaltung.
2. mündliche Auskünfte;
3. besondere Leistungen, welche die Stadt Teltow gegenüber ihren Beamten, Angestellten oder Arbeitern in Angelegenheiten vornimmt und die sich ausschließlich auf ein bestehendes oder früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis beziehen.

§3

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen wurde.

- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§4

Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet werden. Gebühren gemäß Nr. 28 des beigefügten Gebührentarifs werden zum Ende des Kalenderjahres fällig.
- (2) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.

§5

Ablehnung, Rücknahme und Widerspruchsbescheid

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung vom Antragsteller zurückgenommen, werden 50 v.H. der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr berechnet.
- (2) Für einen Widerspruchsbescheid wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch eingelegt wurde, gebührenpflichtig ist und wenn der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt 50 v.H. der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§6

Besondere bare Auslagen

- (1) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung entstehen, sind durch den Zahlungspflichtigen (§ 3) zu ersetzen. Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.
- (2) Besondere bare Auslagen sind dann erstattungsfähig, wenn die Behörde sie für erforderlich halten durfte. Auf eventuelle Folgekosten ist der Antragsteller hinzuweisen. Insbesondere sind zu ersetzen:
 - a) im Einzelfall besonders hohe Telegramm-, Fernschreib-, Fernspreckgebühren und Zustellkosten;
 - b) Zeugen- und Sachverständigenkosten;

- c) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen;
 - d) Kostender Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (3) Besondere bare Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.
- (4) Bei größeren Auslagen können Vorschüsse erhoben werden. Die Leistung kann von der vorherigen Entrichtung abhängig gemacht werden.
- (5) Der Auslagenersatz bzw. der Vorschuss wird mit Bekanntgabe der Entscheidung über den Auslagenersatz bzw. den Vorschuss fällig.

§7

Gebührenbeitreibung

Die Gebühren werden nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg in der geltenden Fassung beigetrieben.

§8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Teltow vom 26.10.1994 nebst ihrer Änderungen außer Kraft.

ANLAGE

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Teltow

Ifd. Nr. 1	Gebührentatbestand 2	Gebühr (EURO) 3
1	Abschriften und Auszüge vom Format DINA5 je Blatt DINA4 je Blatt für Durchschriften je angefangene Seite	1,00 1,50 0,25
2	Ablichtungen bis zum Format DINA4 je Blatt Ablichtungen ab Format DINA3	0,50 1,00
3	Anfertigen v. Schriftstücken in tabellarischer Form sowie von Verzeichnissen u. Listen je angefangene Viertelstunde	1,50
4	Beglaubigung einer Unterschrift/eines Handzeichens	3,00
5	Beglaubigung einer Abschrift, Ablichtung etc.	3,00
6	Ersatzausfertigung von Leistungsbescheiden	1,50
7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde mindestens jedoch	8,50 15,00
8	Veränderungen oder Verlängerungen von Erlaubnissen oder Genehmigungen	1/2 d. Gebühr von Ziff. 7
9	Einsichtnahme in Pläne und Zeichnungen	1,50
10	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen ortsrechtlicher Vorschriften je angefangene Seite mindestens jedoch	0,25 1,00
11	Ersatzausstellung von Lohnsteuerkarten	2,00
12	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Erlangung einer Reisegewerbekarte oder einer Schankerlaubnis	1,00
13	Vergabe einer Hausnummer	20,00
14	Grenzbescheinigung nach vorhandenen Unterlagen einschl. Ortsbesichtigung	35,00
15	Löschungsbewilligungen für das Erstellen einer gesiegelten Urkunde	25,00

lfd. Nr. 1	Gebührentatbestand 2	Gebühr (€) 3
16	Negativzeugnis über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts	46,00
17	Familiengeschichtliche Auskünfte	7,50
18	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut je angefangene Seite	5,00
19	Ortsrecht der Stadt Teltow	12,50
20	Erstellung von Geschäftsstatistiken je angefangene halbe Stunde mindestens jedoch	6,00 10,00
21	Bereitstellen vorhandener Dateien auf einem Datenträger (CD-R), wenn ein privatrechtliches Entgelt für den Verkauf besonderer Publikationen nicht erhoben wird je Datenträger zuzüglich anfallender Portokosten	9,00
22	sanierungsrechtliche Genehmigung für Grundstückskaufpreis	46,00
23	sanierungsrechtliche Genehmigung für die Bestellung eines für das Grundstück belastenden Rechts	46,00
24	sanierungsrechtliche Genehmigung für einen schuldrechtlichen Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu einem der unter Ziff. 22 oder 23 genannten Rechts geschäftsbegründet wird	46,00
25	sonstige genehmigungspflichtige Angelegenheiten nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB	gebührenfrei
26	Zeugnis zur Vorlage beim Grundbuchamt außerhalb von Sanierungsgebieten (z. B. Zeugnis über die Nichterforderlichkeit einer Teilungsgenehmigung)	35,00
27	umfangreiche (ab eine halbe Stunde Zeitaufwand) schriftliche Auskünfte zur planungsrechtlichen und Erschließungssituation von Grundstücken, pauschal je Ersuchen	46,00
28	Prüfung eines Antrages bzw. einer Mitteilung gemäß § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz für kleine Baumaßnahmen (Gräben zur Herstellung von Hauszuführungen o.ä. mit den dazugehörigen Baugruben zur Montage von Lötstellen einschließlich Kabelgraben)	30,00
29	Prüfung eines Antrages bzw. Mitteilung gemäß § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz, soweit nicht von Nr. 28 erfasst	130,00

lfd. Nr. 1	Gebührentatbestand 2	Gebühr (€) 3
30	Erteilung einer Genehmigung zum Fällen von Bäumen a) je Baum b) bei mehreren Bäumen je Standort (Grundstück) jeweilerer Baum c) maximal jedoch je Standort	30,00 10,00 200,00
31	Erteilung einer Genehmigung nach der Baumschutzsatzung, soweit nicht von Ziffer 30 erfasst	nach Ziff. 7
32	für die Erteilung einer Ausnahme von § 34 Bbg. Naturschutzgesetz im Zusammenhang mit einer Maßnahme nach Ziffer 30 oder 31 wird eine zusätzliche Gebühr erhoben in Höhe von	20 v. H. der Gebühr von Ziff. 30 bzw. 31